

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schlitters

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 27. Oktober 2025

12. Abfallgebührenverordnung

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schlitters vom 20.10.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Schlitters erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Nutzer eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

- | | |
|--------------------------------------------|----------------------|
| a) bis zu 3 Personen in einem Haushalt | 20,- Euro pro Person |
| b) ab 4 Personen in einem Haushalt | 10,- Euro pro Person |
| c) bei Beschäftigten (Teil- oder Vollzeit) | 6,- Euro pro Person |
| d) je Nächtigung | 0,20 Euro |

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem Beginn des darauffolgenden Quartals wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------|-----------------------------------|
| a) für die Anlieferung: | |
| 1. von Sperrmüll inkl. MwSt. | 0,50 Euro pro Kilo lt. Verwiegung |
| 2. von Altholz inkl. MwSt. | 0,30 Euro pro Kilo lt. Verwiegung |
| 3. von Baurestmassen inkl. MwSt. | 0,40 Euro pro Kilo lt. Verwiegung |
| 4. von Bauschutt inkl. MwSt. | 0,20 Euro pro Kilo lt. Verwiegung |
| 5. von einer Windschutzscheibe inkl. MwSt. | 0,20 Euro pro Kilo lt. Verwiegung |

b) Müllgebühr nach Verwiegung:

- | | |
|-----------------|-----------------------------------|
| 1. von Restmüll | 0,45 Euro pro Kilo lt. Verwiegung |
|-----------------|-----------------------------------|

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15.01, 15.04, 15.07 und 15.10 vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung, Beschluss vom 11.02.2013, kundgemacht von 14.02.2013 bis 22.03.2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Wibmer